

## **Bekanntmachung**

### ***Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Schmidtheim, Flur 8, Nr. 292 (teilweise) im Gewerbegebiet II in Schmidtheim***

Der Rat der Gemeinde Dahlem hat in seiner Sitzung am 10.03.2022 beschlossen, eine Teilfläche aus der Wegeparzelle Gemarkung Schmidtheim, Flur 8, Nr. 292, gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wurde auf der Homepage der Gemeinde Dahlem am 11.10.2021 öffentlich bekanntgemacht. Stellungnahmen bzw. Einwendungen gegen die Einziehung der Verkehrsfläche wurden nicht vorgetragen.

Die Einziehung der Verkehrsfläche wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wird die Einziehung wirksam. Der betroffene Straßenabschnitt ist aus dem nachfolgenden Kartenausdruck ersichtlich (rot markierte Fläche).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Einziehungsverfügung Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, (im Justizzentrum), 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, (im Justizzentrum), 52070 Aachen. Der Klage sollen zwei Durchschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Frist für die Klageerhebung wird nur dann gewahrt, wenn sie bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden der verantwortenden Person zugerechnet werden.

53949 Dahlem, den 05. Juli 2022

Der Bürgermeister

gez. Jan Lembach

